

BGer 1B_37/2022 vom 2. Februar 2022

Bundesgericht, 2022-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_37_2022

FR: TF 1B_37/2022 du 2 février 2022

IT: TF 1B_37/2022 del 2 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ befand sich im Gefängnis U. _____ in Untersuchungshaft. Mit Disziplinarverfügung vom 2. September 2021 bestrafte ihn der Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich wegen Zuwiderhandlung von Weisungen des Personals, Beschimpfung und Bedrohung usw. mit vier Tagen Arrest. Dagegen erhob A. _____ Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich. Nachdem der Justizvollzug und Wiedereingliederung seine Verfügung vom 2. September 2021 mit Verfügung vom 7. September 2021 aufgehoben hatte, schrieb die Direktion der Justiz und des Innern das Rekursverfahren mit Verfügung vom 13. September 2021 als gegenstandslos geworden ab.

Der Justizvollzug und Wiedereingliederung versetzte A. _____ mit Verfügung vom 6. September 2021 in die Sicherheitsabteilung des Gefängnisses U. _____. Dagegen gelangte A. _____ mit Rekurs an die Justizdirektion des Kantons Zürich, welche mit Verfügung vom 12. November 2021 den Rekurs abwies, soweit sie darauf eintrat. Einer Aufsichtsbeschwerde von A. _____ gab sie keine Folge.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung vom 30. September 2021 auf eine von A. _____ unmittelbar bei ihm gegen die Verfügungen des Justizvollzugs und Wiedereingliederung vom 2. und 6. September 2021 eingereichte Beschwerde nicht ein. Dagegen erhob A. _____ Beschwerde in Strafsachen, auf welche das Bundesgericht mit Urteil 1B_647/2021 vom 9. Dezember 2021 nicht eintrat.

E. 2

Mit Eingabe vom 22. November 2021 gelangte A. _____ an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügungen der Justizdirektion vom 12. November 2021 und des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2021. Das Verwaltungsgericht trat mit Verfügung vom 22. Dezember 2021 auf die Beschwerde nicht ein. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass die Beschwerde gegen die Verfügung der Justizdirektion vom 12. November 2021 den Begründungsanforderungen nicht zu genügen vermöge. Das gleiche gelte, soweit die Aufhebung der Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 30. September 2021 beantragt werde. Im Übrigen könne insoweit offenbleiben, inwiefern und unter welchem Titel das Verwaltungsgericht überhaupt auf seinen Entscheid vom 30. September 2021 zurückkommen könne.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 25. Januar 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Dezember 2021. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte. Mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen vermag er nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem sinngemäss gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe ist indessen zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.